



BS-Beschluss öffentlich
B561-20/17

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/992

Erfassungsdatum: 28.03.2017

Beschlussdatum:
22.05.2017

Einbringer:

CDU-Fraktion

Beratungsgegenstand:

Veröffentlichung von namentlichen Abstimmungen der Bürgerschaft im Stadtblatt

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	04.04.2017	5.20				
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	02.05.2017	6.11		7	5	3
Hauptausschuss	08.05.2017	5.16	auf TO der BS gesetzt	0	0	0
Bürgerschaft	22.05.2017	6.9		mehrheitlich	1	1

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zukünftig das Abstimmungsergebnis von namentlichen Abstimmungen aus öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft im Sinne von § 31 Abs. 2 Satz 5 KV M-V, §§ 9 Abs. 3 Buchst. j), 12 Abs. 1 Buchst. n) GO BS, einschließlich des im Sitzungsprotokoll festgehaltenen Abstimmungsverhaltens der einzelnen Bürgerschaftsmitglieder im jeweils nächsten auf die Abstimmung folgenden Stadtblatt zu veröffentlichen.

Sachdarstellung/ Begründung

Abstimmungen in der Bürgerschaft sind grundsätzlich offene Abstimmungen (§ 31 Abs. 2 Satz 1 KV M-V) und geheime Abstimmungen sind durch das Gesetz ausdrücklich als unzulässig ausgeschlossen (§ 31 Abs. 2 Satz 6 KV M-V), um zu erreichen, dass jedes Bürgerschaftsmitglied

sich offen zu seinem Abstimmungsverhalten bekennen muss (vgl. Gentner in: Schweriner Kommentar zur KV M-V, § 31 Rn 4).

Bei einer namentlichen Abstimmung in der Bürgerschaft, welche auf Antrag eines Viertel aller Mitglieder oder einer Fraktion der Bürgerschaft durchzuführen ist (§ 31 Abs. 2 Satz 5 KV M-V), werden die Bürgerschaftsmitglieder nacheinander aufgerufen, um ihre Stimmen abzugeben. Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung wird für jedes Bürgerschaftsmitglied im Sitzungsprotokoll festgehalten. Daher ist die namentliche Abstimmung für die politische Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit von Bedeutung (vgl. Gentner in: Schweriner Kommentar zur KV M-V, § 31 Rn 4).

Da eine namentliche Abstimmung eine solche große Bedeutung für die Öffentlichkeit hat, aber auch Ausdruck von Transparenz und Offenheit der Bürgerschaftsmitglieder untereinander und gegenüber den Bürgern ist, sollte die Öffentlichkeit, also die Bürger, auch über das Abstimmungsverhalten der Bürgerschaftsmitglieder informiert werden. Für die Informationen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist das Stadtblatt das zuständige Organ, weshalb der Oberbürgermeister das durch das Sitzungsprotokoll dokumentierte Abstimmungsverhalten der Bürgerschaftsmitglieder bei namentlicher Abstimmung auch dort und zeitnah zur Abstimmung veröffentlichen sollte.